(3) Bruttoverdienst ist das effektive Gehalt ausschließlich einmalig gewährter Prämien, Vergütungen für Einzelleistungen und Überstunden sowie Wege- und Tagegelder.

§ 3

(1) Erstreckt sich eine bis zu 12 Stunden dauernde Dienstreise über 2 Kalendertage, so ist kein Tagegeld zu zahlen. Wird eine Übernachtung erforderlich, so ist nur Übernachtungsgeld nach § 1 zu zahlen.

(2) Erstreckt sich eine über 12 Stunden dauernde Dienstreise über 2 Kalendertage, so ist für beide Tage nur ein Tagegeld und Übernachtungsgeld nach § 1 zu zahlen.

§ 4

Beschäftigte, deren Tätigkeit überwiegend Dienstreisen bedingt (Beschäftigte im Kontroll- und Prüfdienst, Arbeitsschutz, Vermessung, Einkäufer und Konstrukteure), erhalten an Stelle des Tagegeldes nach § 1 an Tagegeld

a) in der Gruppe I:
bei Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz oder Wohnort
von mehr als 10 bis 12 Stunden
bis zu 2,50 DM
von mehr als 12 Stunden
bis zu 3,50 DM

b) in der Gruppe II:
bei Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz oder Wohnort
von mehr als 10 bis 12 Stunden
bis zu 2,— DM
von mehr als 12 Stunden
bis zu 3^— DM

§ 5

An den Personenkreis, der Reisekostenvergütung nach § 4 erhält, wird das Tagegeld nach § 4 auch bei eintägigen Dienstreisen gezahlt.

§ 6

Reisen von Beschäftigten, zu deren Aufgabe es gehört, ständig unterwegs zu sein (z. B. Lokomotivbrigaden, Zugbegleiter, Schiffspersonal, Kraftfahrer, Kuriere), zählen nicht als Dienstreisen.

§ 7

(1) Kraftfahrer, Beifahrer, Kuriere und Transportbegleiter der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft (mit Ausnahme der Beschäftigten der VP-Verkehrsbetriebe) erhalten bei Dienstfahrten nach einem außerhalb ihres dienstlichen oder tatsächlichen Wohnsitzes gelegenen Ort einen Verpflegungszuschuß.

(2) Der Verpflegungszuschuß beträgt bei eintägigen Dienstfahrten bei einer Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz oder Wohnort von mehr als 12 Stunden 2,— DM.

(3) Bei mehrtägigen Dienstfahrten finden die Bestimmungen der §§ 1 und 3 sinngemäß Anwendung. Der Verpflegungszuschuß wird dabei nach dem § 1 Abs. 2 Buchst, b berechnet.

(4) Für die Beschäftigten des Verkehrs und der Post, die ständig unterwegs sind, erlassen die Fachministerien im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und dem Ministerium der Finanzen besondere Weisung.

..§ 8

Soweit durch diese Änderungsverordnung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Dezember 1949 über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung in Kraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1952 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1952

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl — Dr. Loch
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Annaberg	Lauchhammer
Aue	Lauter
Auerbach	Lößnitz
Bermsgrün	Magdeburg
Brandenburg/Kirchmöser	Marienberg
Breitengrund	Markkleeberg
Chemnitz	Neubrandenburg
Chemnitz/Hilbersdorf	Niederschlema
Cottbus	Oberschlema
Dessau	Plauen
Erle	Potsdam
Erfurt	Radebeul
Frankfurt/Oder	Riesa
Freital, Stadt	Rostock
Fürstenberg	Schneeberg
Gera	Schwarzenberg
Görlitz	Schwerin
Greifswald	Stralsund
Gröditz	Unterwellenborn
Halberstadt	Weimar
Halle	Wismar
Hennigsdorf	Zeitz
Johanngeergenstadt	Zwickau

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung.

Vom 4. Dezember 1952

Der Begriff einer Dienstreise ist in Abschnitt I Absätzen 3 und 4 der Durchführungsbestimmungen vom 7. März 1950 zur Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung (MinBl. S. 25) festgelegt.

Alle in der Verordnung vom 1. Dezember 1949 (GBl. S. 83) sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und in der Verordnung vom 4. Dezember 1952 (GBl. S. 1303) genannten Vergütungssätze sind Höchstsätze, die zu ermäßigen sind, wenn die tatsächlichen und angemessenen Aufwendungen die Sätze nicht erreichen.

Die Vergütungssätze der §§ 4 und 5 der Verordnung vom 4. Dezember 1952 sind an alle Beschäftigten zu zahlen, zu deren Aufgabengebiet es gehört, überwiegend Dienstreisen auszuführen. Es fallen hierunter insbesondere diejenigen Beschäftigten, die überwiegend im Außendienst tätig sind, z. B. Beschäftigte im Außen-, Revisions- und